

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 39/2012

vom 30. März 2012

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden „Abkommen“, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang I des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 5/2012 vom 10. Februar 2012⁽¹⁾ geändert.
- (2) Anhang II des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 9/2012 vom 10. Februar 2012⁽²⁾ geändert.
- (3) Die Verordnung (EU) Nr. 750/2010 der Kommission vom 7. Juli 2010 zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rückstands-höchstgehalte für bestimmte Pestizide in oder auf bestimmten Erzeugnissen⁽³⁾ ist in das Abkommen aufzunehmen.
- (4) Dieser Beschluss betrifft futter- und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des Abkommens gelten futter- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel II des Abkommens wird unter Nummer 40 (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32010 R 0750:** Verordnung (EU) Nr. 750/2010 der Kommission vom 7. Juli 2010 (Abl. L 220 vom 21.8.2010, S. 1)“.

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des Abkommens wird unter Nummer 54zyy (Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32010 R 0750:** Verordnung (EU) Nr. 750/2010 der Kommission vom 7. Juli 2010 (Abl. L 220 vom 21.8.2010, S. 1)“.

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EU) Nr. 750/2010 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 31. März 2012 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 30. März 2012.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Vorsitzende m.d.W.d.G.b.

Gianluca GRIPPA

⁽¹⁾ Abl. L 161 vom 21.6.2012, S. 8.

⁽²⁾ Abl. L 161 vom 21.6.2012, S. 15.

⁽³⁾ Abl. L 220 vom 21.8.2010, S. 1.

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.